

16.03.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.03.2017
Ltg.-**1418/A-1/86-2017**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Hauer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes**

Im NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz sollen Klarstellungen und Präzisierungen getroffen werden. So soll etwa klargelegt werden, dass der Obmann der Landespersonalvertretung die Personalvertretung nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte führt (§ 3 Abs. 5) bzw. beispielsweise konkretisiert werden, was unter örtlich getrennt untergebrachten Dienststellen zu verstehen ist (§ 4 Abs. 3).

Weiters sollen die Vertrauenspersonen im NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz verankert werden (§ 4a). Die vorgesehene Regelung soll sicherstellen, dass im Amt der NÖ Landesregierung eine flächendeckende Vertretung gewährleistet ist. In einem ersten Schritt erfolgt ein grundsätzlicher Beschluss über die Einrichtung von Vertrauenspersonen in den einzelnen Teilen der Dienststelle. Vertrauenspersonen können über Vorschlag des Obmannes der Dienststellenpersonalvertretung von der Dienststellenpersonalvertretung bestellt werden. Es können nur Kolleginnen und Kollegen bestellt werden, die in dem Teil der Dienststelle beschäftigt sind. Bei Vertrauenspersonen handelt es sich um Hilfsorgane, welche bei der Besorgung der Geschäfte dem Obmann verantwortlich sind. Eine Abberufung ist jederzeit durch die Dienststellenpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung über Vorschlag des Obmannes möglich. Verliert die Vertrauensperson die für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen oder scheidet sie freiwillig aus ihrer Funktion aus, so ist ein gesonderter Beschluss über die Abberufung nicht erforderlich.

Im § 5 Abs. 7 soll jene Zeit, die für die Fortsetzung der Dienststellenversammlung zuzuwarten ist, wenn bei Beginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten

Bediensteten anwesend sind, von einer halben Stunde auf 15 Minuten verkürzt werden.

Eine Teildienststellenversammlung soll auch dienststellenübergreifend stattfinden können, sofern die Bediensteten eine gleichartige fachliche Tätigkeit verrichten oder von einer gleichartigen Interessenslage betroffen sind (§ 7 Abs. 2).

Derzeit können Experten nur den Beratungen in einem Fachausschuss der Landespersonalvertretung beigezogen werden. Es soll zukünftig auch möglich sein, sachverständige Bedienstete und Experten den Beratungen der Landes- und Dienststellenpersonalvertretungen beizuziehen. Die Beiziehung ist dem jeweiligen Dienststellenleiter rechtzeitig anzuzeigen.

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sollen an jene des Bundes-Personalvertretungsgesetzes angepasst werden (§ 11). Wählbar sollen wahlberechtigte Bedienstete zukünftig daher schon dann sein, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. In der Vorbereitung auf die Wahl ist die Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen der Dienstnehmervertretung wichtig, um einen reibungslosen Ablauf der Wahl sicherzustellen. Es soll daher den Bediensteten, die sich um ein Mandat der Dienstnehmervertretung bewerben, die Teilnahme ermöglicht werden.

In § 12 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass für die Einsichtnahme in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten eine Zustimmung des Bediensteten nicht erforderlich ist. Dies ergibt sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000), welche im Detail festlegen, welche Daten der Personalvertretung zur Verfügung zu stellen sind bzw. zur Verfügung gestellt werden dürfen. Für Daten die über diese Befugnis hinausgehen ist schon heute eine Vollmacht des Bediensteten notwendig.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des vorliegenden Entwurfes ist eine Konkretisierung und Klarstellung der Befugnisse der Personalvertretung (§ 13). Damit sollen

Anpassungen vorgenommen werden, die den Vollzug sowohl für die Dienstgeber- als auch für die Dienstnehmerseite effizienter gestalten. Insbesondere sollen zukünftig die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit und die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Sabbatical), die Anordnung der Rufbereitschaft, die Gewährung von Altersteilzeit, Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, die Einleitung und die Art der Beendigung von Beurteilungsverfahren sowie die Erteilung von Projektaufträgen und Einsetzung von Arbeitsgruppen oder ähnlichen Arbeitsgremien, die die Anwendung von Einvernehmenstatbeständen zur Folge haben können, der Personalvertretung schriftlich mitgeteilt werden.

Weiters sollen Ergänzungen und Vereinfachungen hinsichtlich der Durchführung der Wahl der Personalvertretungen (§§ 16 ff) vorgenommen werden. So ist vorgesehen, dass die Landespersonalvertretung die Neuwahlen für alle Dienststellenpersonalvertretungen und für die Landespersonalvertretung so rechtzeitig auszuschreiben hat, dass die konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Personalvertretungen frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach Ende der Funktionsperiode stattfinden können. Durch diese Regelung soll ein Wahltermin festgelegt werden können, nach dem die überwiegende Mehrheit der Kollegen die Ausübung des Wahlrechtes wahrnehmen kann.

Ferner wäre nach der bisherigen Rechtslage selbst bei einer Wahl in nur einer Dienststelle eine Kundmachung der Wahlausschreibung in sämtlichen Dienststellen notwendig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll für diesen Ausnahmefall festgelegt werden, dass die Kundmachung der Wahlausschreibung nur in der betroffenen Dienststelle zu erfolgen hat (§ 16 Abs. 5). Die Landeswahlkommission soll zukünftig mit zwei Stellvertretern des Vorsitzenden besetzt sein (§ 17 Abs. 3). Damit sollen die Handlungsfähigkeit der Wahlkommission erhöht und schnelle Entscheidungen garantiert werden.

Bei den Unterlagen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse (§ 18 Abs. 3) soll eine alphabetische Ordnung auch beim Amt der NÖ Landesregierung erfolgen und damit der Wahlablauf beschleunigt werden.

Schließlich soll festgelegt werden, dass zur Landespersonalvertretung nur Wählergruppen kandidieren können, die für fünf Dienststellenpersonalvertretungen gültige Wahlvorschläge eingereicht haben (18 Abs.9). Dadurch soll der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH vom 15.2.2013, 2011/09/0184) Rechnung getragen werden.

Klargestellt wird, dass die Stimmabgabe auch auf dem Weg durch Kurier- oder Dienstpost zulässig ist.

Die Funktionsperiode der Dienststellen-(Landes-)personalvertretung soll zukünftig mit der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Dienststellen-(Landes-)personalvertretung enden (§ 21 Abs. 1). Während und nach der Auflösung einer Dienststelle soll die kontinuierliche Betreuung der Kolleginnen und Kollegen durch die bisherigen Personalvertreter gewährleistet sein. Aus diesem Grund werden im § 21 Abs. 6 und 7 sowohl für die Auflösung als auch die Zusammenlegung von Dienststellen entsprechende Übergangsbestimmungen geschaffen.

Sollten sich Neuwahlen innerhalb von 12 Monaten vor Beendigung der Funktionsperiode ergeben, so gilt diese Wahl auch für die folgende Funktionsperiode. Damit soll vermieden werden, dass innerhalb eines Jahres eine weitere gleiche Wahl stattfindet.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Landes-
Personalvertretungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzes-beschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND
VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.